



DISZIPLINARORDNUNG

Art. 1: Die Schule als Haus des gemeinsamen Lebens und Lernens

- 1) Die Schule ist eine Bildungs- und Erziehungsgemeinschaft, in der Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern und nichtunterrichtendes Personal mit gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit zusammenarbeiten. Dabei müssen die elementaren Verhaltensregeln des menschlichen Zusammenlebens eingehalten werden.
- 2) Die Schule hat auf Grund ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages das Recht, das Fehlverhalten der Schüler/innen, welches in der Schule bzw. bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen auch außerhalb des Schulareals festgestellt worden ist, durch geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

Art. 2: Allgemeine Kriterien

- 1) Jede Lehrperson ist verpflichtet, für eine geordnete Arbeitsatmosphäre in der Klasse zu sorgen. Das Fehlverhalten einzelner Schüler/innen darf daher nicht übergangen werden.
- 2) Disziplinarmaßnahmen sollen einen erzieherischen Zweck erfüllen und das Verantwortungsbewusstsein der Schüler/innen stärken.
- 3) Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen hält sich die Schule an die Bestimmungen der Schüler- und Schülerinnencharta, wie sie im Beschluss Nr. 3671 der Landesregierung vom 30.08.1999 enthalten sind.
- 4) Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall weder direkt noch indirekt bestraft werden.
- 5) Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme darf keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung haben.
- 6) Disziplinarmaßnahmen müssen immer zeitlich begrenzt und im ausgewogenen Verhältnis zum Verstoß stehen. Bei ihrer Verhängung muss die persönliche Lage des Schülers/der Schülerin berücksichtigt werden.

Art. 3: Disziplinarmaßnahmen

- 1) Disziplinarmaßnahmen dürfen das gegenseitige Vertrauen zwischen Lehrperson und Schüler/in niemals stören. Sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft wieder zurückführen.
- 2) Bei der Verhängung und Durchführung von Disziplinarmaßnahmen darf die Würde des/r Einzelnen niemals verletzt werden. Körperliche Züchtigungen und psychologische Demütigungen sind verboten.
- 3) Disziplinarmaßnahmen sollen möglichst nach dem Prinzip der Wiedergutmachung verhängt werden. Der/die Betroffene erhält immer die Möglichkeit, sie in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.
- 4) Bevor Disziplinarmaßnahmen getroffen werden, welche einen schriftlichen Verwaltungsakt zur Folge haben, muss der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin immer die Möglichkeit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
- 5) Die Disziplinarmaßnahmen können Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen sein.

Art. 4: Erziehungsmaßnahmen

- 1) Bei den Erziehungsmaßnahmen steht der pädagogische Zweck ganz im Vordergrund. Diese Disziplinarmaßnahmen erfolgen immer nur mündlich und sind somit keine Verwaltungsakte, die bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden können.
- 2) Durch die Erziehungsmaßnahmen werden die Schüler/innen von den Lehrpersonen, von der Direktorin oder vom nichtunterrichtenden Personal aufgefordert, die Spielregeln des schulischen Zusammenlebens zu beachten.
- 3) Einige Beispiele von Erziehungsmaßnahmen sind:
 - Mündliche Ermahnung seitens einer Lehrperson, der Direktorin oder des nichtunterrichtenden Personals
 - Räumliches Versetzen eines Schülers/einer Schülerin innerhalb der Klasse (Tausch des Sitzplatzes)
 - Ausschluss von einer geplanten unterrichtsbegleitenden Veranstaltung (z.B. Lehrausflug, Theaterbesuch, usw.)
 - Führung eines eindringlichen Gesprächs mit dem Schüler/der Schülerin
 - Ausführung zusätzlicher Hausaufgaben, die bewertet werden können
 - Reinigung mutwillig verschmutzter Flächen

Art. 5: Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ordnungsmaßnahmen werden in schriftlicher Form erteilt und sind somit Verwaltungsakte, welche bei der

- Aufsichtsbehörde angefochten werden können.
- 2) Ordnungsmaßnahmen werden bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Schüler/innen getroffen und dienen dazu, den gesetzlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu sichern.
 - 3) Für alle Ordnungsmaßnahmen gilt die Begründungspflicht.
 - 4) Die Anfechtung einer Ordnungsmaßnahme muss innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung der Verfügung erfolgen. Die Beschwerde muss von den Eltern oder Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit von den betroffenen Schülern/Schülerinnen eingereicht und an die Direktorin der Schule gerichtet sein.
 - 5) Einige Beispiele von Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Schriftlicher Verweis im Klassenbuch durch eine Lehrperson oder die Direktorin: es muss der Name des Schülers/der Schülerin, der Grund und die Unterschrift der eintragenden Person aufscheinen
 - Ausführung von zusätzlichen Aufgaben außerhalb der Unterrichtszeit unter Aufsicht in der Schulbibliothek
 - Einschränkung des Versammlungsrechtes
 - Ausschluss von Lehrausgängen, Lehrausflügen und Lehrfahrten
 - Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Ausschluss vom Unterricht: im Pflichtschulbereich sind allerdings die Ausschlüsse vom Unterricht auf Grund der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht sehr problematisch
 - Ausschluss von der Schule

Art. 6: Disziplinverstöße

- 1) Die Verantwortung für Disziplinverstöße ist immer persönlich.
- 2) Folgende Verhaltensweisen sind ungebührlich und gelten als Disziplinverstoß:
 - Körperverletzung
 - Mobbing
 - Diebstahl
 - Mutwillige/vorsätzliche Sachbeschädigung
 - Unbefugtes Eindringen in das elektronische Datensystem der Schule bzw. der persönlichen Ordner von Lehrpersonen sowie unbefugtes Herunterladen und Kopieren von Software-Programmen vom elektronischen Datensystem der Schule bzw. aus dem Internet
 - Beleidigungen und verbale Übergriffe gegen Mitglieder der Schulgemeinschaft
 - Vulgäre Ausdrucksweisen
 - Verweigerung der Leistungskontrolle
 - Verstöße gegen die Schulordnung (z.B. Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulareal, Alkoholkonsum,...)
 - Nichteinhaltung der von den Aufsichtspersonen vorgegebenen Richtlinien (z.B. bei Ausflügen)
 - Unentschuldigtes Verlassen des Unterrichts bzw. des Schulgebäudes
 - Unentschuldigte Abwesenheit
 - Alle Vergehen, die im StGB als Straftaten geahndet werden, sofern sie in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Schule stehen.

Art. 6 bis: Verstöße gegen die Schulordnung

- 1) Wenn ein Verstoß gegen die Schulordnung festgestellt wird, ist jede Lehrperson verpflichtet zu reagieren. Je nach Ausmaß des Verstoßes kann eine mündliche Ermahnung, ein schriftlicher Verweis im Klassenbuch oder in schwerwiegenden Fällen bzw. im Wiederholungsfall eine Meldung an die Direktorin erfolgen.

Art. 6 ter: Verstöße gegen Anweisungen des Schulpersonals

- 1) Die Lehrpersonen und das nichtunterrichtende Personal haben sowohl im Schulgebäude als auch bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen außerhalb der Schule die Aufsichtspflicht und sind für die Sicherheit der Schüler/innen mitverantwortlich. Wenn Schüler/innen die Anweisungen des Schulpersonals nicht befolgen, sind wichtige Regeln der Zusammenarbeit nicht eingehalten worden.
- 2) Nach Feststellung eines Verstoßes erfolgt eine mündliche Ermahnung oder ein schriftlicher Verweis im Klassenbuch. In schwerwiegenden Fällen erfolgt auch eine Mitteilung an die Direktorin.

Art. 6 quater: Vulgäre Ausdrucksweisen, verbale Übergriffe und Beleidigungen

- 1) Die Würde des Menschen darf weder durch verbale noch durch andere Äußerungen verletzt werden.
- 2) Wenn Lehrpersonen verbale Entgleisungen feststellen, muss der Schüler/die Schülerin ermahnt und zurechtgewiesen werden. Es kann auch ein schriftlicher Verweis im Klassenbuch vorgenommen werden.
- 3) Bei Wiederholungen oder in schwerwiegenden Fällen soll eine geeignete Thematisierung im Unterricht erfolgen. In schwerwiegenden Fällen kann auch der Direktor informiert werden.

Art. 6 quinquies: Sachbeschädigung

- 1) Das Schulgebäude und der Schulhof sowie die gesamte Einrichtung der Klassen- und Sonderräume sind öffentliches Eigentum und müssen daher für alle in intaktem Zustand zugänglich und benutzbar sein. Auch das Eigentum aller Mitglieder der Schulgemeinschaft muss respektiert und geschützt werden.
- 2) Bei geringfügigen Sachbeschädigungen erfolgt eine mündliche Ermahnung oder ein schriftlicher Verweis im Klassenbuch.

- 3) Bei Feststellung einer schwerwiegenden Sachbeschädigung muss unverzüglich die Direktion verständigt werden. Dasselbe geschieht auch, wenn durch die Sachbeschädigung eine Gefahrenquelle für die Schüler/innen entstehen könnte.
- 4) Wer mutwillig/vorsätzlich eine Sachbeschädigung verursacht hat, muss für den vollen Schadenersatz aufkommen. Zusätzlich zur Bezahlung der Schadensbehebung können auch geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das Verantwortungsbewusstsein der Schüler/innen zu stärken (z.B. Durchführung kleinerer Reparaturen, Reinigungsarbeiten bei Beschmutzungen usw.)
- 5) Bei Beschädigung des Eigentums von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (z.B. der Mitschüler/innen, Lehrpersonen,...) wird der Sachverhalt im Gespräch zwischen den Betroffenen abgeklärt. Der Schadenersatz erfolgt nach dem Wiedergutmachungsprinzip, d.h. der Schüler/die Schülerin muss sich selbst um eine rasche Lösung bemühen und nach Möglichkeit die Sache selbst in Ordnung bringen.

Art. 6 sexies: Körperverletzung

- 1) Jede/r hat das Recht auf eigene Sicherheit.
- 2) Nach erfolgter Körperverletzung muss in einem Gespräch zwischen den betroffenen Schüler/innen in Anwesenheit einer Lehrperson die Sachlage geklärt werden.
- 3) Ist die Körperverletzung vorsätzlich erfolgt, wird im Klassenbuch ein schriftlicher Verweis eingetragen. In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Mitteilung an den Direktor.

Art. 6 septies: Mobbing

- 1) Wenn Lehrpersonen Äußerungen, Handlungen und Haltungen feststellen, welche Mobbing gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern darstellen, muss der Schüler/die Schülerin zurechtgewiesen werden und es erfolgt in jedem Fall eine Ordnungsmaßnahme (z.B. Verweis, Mitteilung an die Direktion). In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Thematisierung im Klassenrat.

Art. 6 octies: Straftatbestände

- 1) Wenn Schüler/innen in der Schule bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen auch außerhalb des Schulareals oder gegen Mitglieder der Schulgemeinschaft Vergehen begehen, die im StGB als Straftaten beschrieben sind, handelt es sich um besonders schwere Verstöße gegen die Schulgemeinschaft.
- 2) Nach Feststellung des Straftatbestandes muss unverzüglich die Direktion verständigt werden.

Art. 7: Zuständigkeiten des Direktors bzw. des Klassenrates

- 1) Die Direktorin ist ermächtigt, nach Anhören der Lehrpersonen oder in schwerwiegenden Fällen bzw. wiederholten Fällen nach Anhören des Klassenrates geeignete Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Zu diesem Zweck beruft die Direktorin auf dem Dringlichkeitswege den Klassenrat ein, welcher den Vorfall eingehend besprechen und geeignete Disziplinarmaßnahmen vorschlagen wird. Die Durchführung der Disziplinarmaßnahmen obliegt der Direktorin.
- 2) Die Direktorin kann auch die Eltern der Schülers/der Schülerin informieren, vor allem dann, wenn die Anstandsregeln grob verletzt, Mitglieder des Schulpersonals beleidigt oder Lehr- und Einrichtungsgegenstände beschädigt worden sind. Bei Sachbeschädigungen informiert die Direktorin die Eltern auch über das Ausmaß des angerichteten Schadens und über die Anlastung der Kosten.
- 3) Wenn es die Notwendigkeit erfordert, kann der Direktor oder der Klassenrat auch die Hilfe der Schulberatungsstelle oder einer anderen geeigneten Institution in Anspruch nehmen.

Art. 8: Verweise im Klassenbuch

- 1) Wenn eine Lehrperson bei Feststellung eines Disziplinarverstößes die Ordnungsmaßnahme des Verweises erlässt, ist sie angehalten, den Verweis in geeigneter Form (z.B. über das Mitteilungsheft) den Eltern zur Kenntnis zu bringen. Auf Wunsch der Eltern und/oder des Schülers/der Schülerin steht die Lehrperson zu einer Aussprache zur Verfügung.
- 2) Sobald ein Schüler/eine Schülerin innerhalb eines Schuljahres den zweiten Verweis erhalten hat, meldet der Klassenvorstand der Direktion die Gründe und die Termine dieser Disziplinarmaßnahmen. Die Direktorin ist daraufhin verpflichtet, in geeigneter Form die Eltern zu informieren.
- 3) Beim dritten Verweis innerhalb desselben Schuljahres ist die Direktorin ermächtigt, nach Anhören des Klassenvorstandes oder der Fachlehrkraft, eine geeignete Disziplinarmaßnahme zu treffen.
- 4) Bei jedem weiteren Verweis innerhalb desselben Schuljahres wird der Klassenrat einberufen, der die Vorfälle ausführlich besprechen und geeignete Maßnahmen treffen wird.
- 5) Wenn nach einem Verweis der betroffene Schüler/die betroffene Schülerin über einen Zeitraum von vier Monaten keinen weiteren Verweis erhält, hat der Verweis keinen Einfluss auf die Betragennote.

Art. 9: Wiederholte Verspätungen im Unterricht

- 1) Wenn ein Schüler/eine Schülerin wiederholt verspätet zum Unterricht erscheint, überprüft der Klassenvorstand die Ursachen der Verspätungen. Bei nicht ausreichenden Begründungen können die Eltern informiert oder geeignete Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.

Art. 10: Disziplinarmaßnahmen während der Prüfungszeiten

- 1) Während der Prüfungszeiten werden die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße von Seiten der internen und externen Kandidaten/Kandidatinnen von der Prüfungskommission verhängt.

Art. 11: Die schulinterne Schlichtungskommission

- 1) Die schulinterne Schlichtungskommission besteht aus der Schuldirektorin, 2 Lehrpersonen, die vom Lehrer/unnenkollegium vorgeschlagen werden, und aus je einem/r Vertreter/in der Schüler/innen und der Eltern, die vom Schüler/innenrat bzw. Elternrat namhaft gemacht werden. Den Vorsitz führt der/die Elternvertreter/in. Eine Lehrperson übt die Rolle des/r Protokollführers/in aus. Für jedes effektive Mitglied wird auch ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie ernannt, welches im Falle der Abwesenheit oder bei Befangenheit das effektive Mitglied vertritt.
- 2) Die schulinterne Schlichtungskommission bleibt 3 Jahre im Amt. Zurückgetretene oder verfallene Mitglieder werden vom Gremium ersetzt, dem das Recht auf Namhaftmachung zusteht.
- 3) Die schulinterne Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage eines/einer Betroffenen über Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen oder bei unterschiedlichen Auslegungen bzw. Verletzungen der Schüler/innencharta an der Schule. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. bei Einbringung eines Rekurses bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

DIE SCHULDIREKTORIN

Dr. Gertrud Verdorfer

Brixen, September 2012